

Laufgruppe Schwerin e.V.
Dr.-Külz-Str. 11
19053 Schwerin
laufgruppe-schwerin.de
Vereinskennziffer im LSB : 04294
Vereinsregister Schwerin: VR 10156

Beitragsordnung der Laufgruppe Schwerin e.V.

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 6 der Vereinssatzung.

§ 2 Grundsatz

Wesentliche Grundlage für das finanzielle Aufkommen des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Deshalb ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, welche sich grundsätzlich aus der Satzung ergeben, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

Nur so kann der Verein seine satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2023 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Sie wurde allen Mitgliedern veröffentlicht und ist für alle bisherigen Mitglieder verbindlich.

Bei Bedarf kann sie unter obiger Adresse eingesehen werden.

Die Beitragsordnung wird jedem neuen Mitglied zusammen mit einem Exemplar der Satzung und dem Aufnahmeantrag ausgehändigt und ist somit auch für alle Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, verbindlich.

§ 4 Grundsätzliche Regelungen und Zahlungsweise

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus § 5 dieser Ordnung. Veränderungen der Beitragshöhe bedürfen der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die zu entrichtenden Beiträge unterliegen der Bringepflicht durch das Mitglied.

Der Beitrag ist grundsätzlich halbjährlich zum 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen.

In finanziellen Notsituationen kann der Vorstand Einzelregelungen treffen.

Mitgliedsbeiträge sollten möglichst im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Der Verein ist berechtigt, Gebühren für die Bearbeitung von Rücklastschriften und für Mahnungen zu erheben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Verein an die o.g. Geschäftsadresse mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstandene Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 5 Jährliche Beitragshöhe

5.1 Vollmitglieder

| | |
|--|-------|
| 1. Erwachsene | 139 € |
| 2. Rentner und Arbeitslose | 95 € |
| 3. Sozialhilfeempfänger | 50 € |
| 4. Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) | 30 € |
| 5. Schüler*innen, | 60 € |
| 6. Auszubildende, Studierende | 80 € |
| 7. Zweitverein Mitglieder | 50 € |

Im Beitrag sind sämtliche anfallende Gebühren (Stadtsporthund, Landessportbund, Laufcup MV) sowie Startgelder für fünf Cupläufe pro Kalenderjahr enthalten.

Für den Fall, dass keine Cupläufe absolviert werden, ist eine Erstattung von Startgebühren für andere Läufe bis zu einer Höhe von 60 € pro Kalenderjahr möglich. Die Belege über die angefallenen Startgebühren sind zur Erstattung beim Vorstand einzureichen.

5.2 Zweitmitglieder

Sportler*innen aus Zweitvereinen mit einer Startberechtigung für die Laufgruppe Schwerin e.V. (kurz: LG Schwerin) zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50 €.

In dem Mitgliedsbeitrag sind sämtliche anfallende Gebühren (Stadtsporthund, Landessportbund, Laufcup MV) sowie Startgelder für fünf Cupläufe pro Kalenderjahr enthalten. Davon ausgenommen ist die Gebühr bei einer Teilnahme an der Marathonlandesmeisterschaft.

5.3 Fördermitglieder

Fördermitglieder (passive Mitglieder) zahlen mindestens 30,00 €.

5.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.

§ 6 Vereinsbekleidung

Die kostenfreie Erstausrüstung von Neumitgliedern beinhaltet folgende Positionen: -Funktionsjacke
-Poloshirt
-Running-Funktionsshirt -Running-Singlet

Design und Anbieter der Laufkleidung werden vom Vorstand der LG Schwerin vorgegeben.

Bei Bedarf ist für die bestehenden Mitglieder ein Neuerwerb von Laufkleidung nach erfolgter Abstimmung mit dem Vorstand möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 8. Dezember 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Schwerin, den 8. Dezember 2023